

Die Pächter und Bewirtschafter betreiben eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fließgewässer. Daher gelten folgende

BESTIMMUNGEN

1. FischerInnen üben die Fischerei erst aus, nachdem sie sich über die Reviergrenzen informiert haben.
2. Fischen in Nebengewässern ist nur für Jahrestarifischer oder nach ausdrücklicher Erlaubnis genehmigt.
3. Der Angelplatz ist sauber zu hinterlassen und für Zigaretten sollte ein Behälter zur Hand sein! **FischerInnen sind für Schäden und Unfälle während der Ausübung der Fischerei selbst verantwortlich.**
4. **Angelgerät: 1 Spinn- oder Fliegenrute.**
5. Weidgerechter Umgang mit gefangenen Fischen:
 - a. Gefangene Fische müssen möglichst unversehrt wieder zurückgesetzt werden können.
 - b. Die Fische sollten möglichst nicht aus dem Wasser genommen werden. Ohne Widerhaken gefangene Fische können mit einer entsprechenden Zange auch ohne Berührung freigesetzt werden. Ist eine Berührung notwendig, dann nur mit nassen Händen um die Schleimhaut der Tiere nicht zu verletzen.
 - c. Unterstützend sollten nur Landungsnetze von hoher Qualität verwendet werden (gummiertes Netz), da andernfalls die Schleimhaut der Fische verletzt werden kann.
 - d. Die Drillzeiten sollten so kurz wie möglich gehalten werden, um die Tiere möglichst kurz zu stressen. Je erschöpfter Fische nach langem Drill sind, desto höher ist das Risiko, dass sich die Tiere nicht mehr erholen und nach dem Freisetzen sterben.
 - e. Geschluckte Haken im Fisch lassen und Schnur kappen. Eine geeignete Lösezange ist immer mitzuführen.
6. **Fischen nur mit Einzelhaken (SCHONHAKEN – WIDERHAKENLOS).** Zwilling und Drilling ist verboten!
 - a. Bei angedrückten Widerhaken Stoffprobe durchführen (durch Stoff stechen und der Haken darf beim Rausziehen nicht hängen bleiben).
7. Fischen mit lebendem Köderfisch ist genauso verboten, wie das Fischen mit Schluckködern (jede Art von Würmern und Maden, lebend und künstlich, Teig sowie Käse und Brot).
8. **Die Angelsaison beginnt am 1. März und endet am 31. Oktober.**
 - a. Vom 1. März bis 30. September sind als Köder künstliche Fliege, Blinker, Spinner, Wobblor, Twister (Gummifisch) erlaubt.
 - b. Vom 1. Oktober bis 31. Oktober ist das Angeln ausschließlich mit der Fliegenrute mit künstlicher Fliege (Trockenfliege, Nassfliege, Emerger, Nympe und Streamer) erlaubt.
9. Der Fang ist sofort in die Fangliste einzutragen und wird streng kontrolliert (kein Bleistift, Kuli, kein Fischen!)! Die Fangliste ist nach Beendigung des Fischartages bei der Ausgabestelle abzugeben (Briefkasten).
10. Nicht entnommene Fische sind schonend ins Gewässer zurückzusetzen und ebenfalls in die Fangliste einzutragen (auch untermaßige). Das ist wichtig zur Bestandserfassung!
11. Das Fischen ist von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang erlaubt.
12. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Gegenwart einer volljährigen Aufsichtsperson mit gültiger Tiroler Fischerkarte oder Tiroler Gastfischerkarte angeln.

ENTNAHME: Die Entnahme ist auf 4 Edelfische begrenzt, davon maximal 2 aus dem Lech. Dies dient der Neubelebung des Fischbestandes im Lech. Weitere Entnahmeregeln:

1. **GANZJÄHRIG GESCHONT:** ÄSCHE
2. **ENTNAHMEFENSTER:** BACHFORELLE: 30 – 40 cm (Nur Fische in dieser Größe dürfen entnommen werden)
3. **BEVORZUGT ENTNEHMEN:** REGENBOGENFORELLE: ab 30 cm

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Tiroler Fischereigesetzes einzuhalten (Schonzeiten usw.). Grobe Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

NACH DER ENTNAHME VON 4 FISCHEN – max. 2 aus dem Lech - IST DER ANGELTAG ZU BEENDEN. Sollten Sie sich aber entscheiden, dass der Fisch einen wichtigen Beitrag leisten könnte, dann setzen sie ihn schonend zurück und freuen sie sich auf ein Wiedersehen mit ihm oder seinen Nachkommen. Wir danken Ihnen dafür und sie können mit Freude weiterfischen